

Ruptur der Bauchaorta (Aneurysma) ist nicht Folge eines Arbeitsunfalles (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) - Anlageleiden;

hier: BSG-Beschluss vom 8.5.2001 - B 2 U 97/01 B - (Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6.2.2001 - L 15 U 131/97 -)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 6.2.2001

- L 15 U 131/97 - (= HVBG-INFO 2001, 1196-1199) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Der Tod eines Versicherten infolge einer Ruptur der Bauchaorta ist nicht Folge eines Arbeitsunfalles (hier: Treppensturz), wenn der Versicherte bereits an einem Aneurysma der Bauchaorta mit einem maximalen Durchmesser von 7,5 cm litt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluss vom 8.5.2001 - B 2 U 97/01 B - (s. Anlage) als unzulässig verworfen.

Anlage

BSG-Beschluss vom 8.5.2001 - B 2 U 97/01 B -
Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNm 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung keinen dieser Zulassungsgründe ausdrücklich geltend. Allenfalls kann ihr Hinweis darauf, daß der Sachverständige Prof. Dr. Tilling zu dem vom LSG anberaumten Termin zur ergänzenden Anhörung nicht geladen worden sei, sinngemäß als Verfahrensrüge aufgefaßt werden.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung jedoch nicht vorgetragen, vor dem LSG einen Beweisantrag auf ergänzende Anhörung des genannten Sachverständigen gestellt zu haben. Im übrigen rügt die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG. Hierauf gestützte Rügen sind im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig und können nicht zur Zulassung der Revision führen (s § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.